

Änderung der Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV)

Änderung vom 26. März 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV) vom 30. Juni 1997²⁾ (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹⁾ Weitere ordentliche Fächer sind:

e) (geändert) Wirtschaft und Recht.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Selbständiges Arbeiten, Interdisziplinarität und überfachliche Kompetenzen (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Die Schüler und Schülerinnen entwickeln bis zum Abschluss des Bildungsgangs die Kompetenzen für die selbständige Organisation ihres Arbeits- und Lernprozesses, ihre interdisziplinäre Methodenkompetenz sowie die weiteren überfachlichen Kompetenzen.

²⁾ Die Förderung der Selbständigkeit, des interdisziplinären Lernens und der überfachlichen Kompetenzen obliegt allen Fächern. Die zur Vermittlung geeigneten Gefässe werden durch die Schulleitung festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [414.11.](#)

²⁾ BGS [414.114.](#)

GS 2019, 3

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 26. März 2019

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST
Landammann

Andreas ENG
Staatsschreiber

RRB Nr. 2019/513 vom 26. März 2019

Veto Nr. 422, Ablauf der Einspruchsfrist: 27. Mai 2019